

**Verordnung
über die Anpassung von Verordnungen an die Revision des
Zivilgesetzbuches und die Revision des Gesetzes über die Einführung
des Zivilgesetzbuches in Sachen Erwachsenenschutz und
Kindesrecht**

Vom 4. Dezember 2012

GS 37.1145

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 25. November 1980¹ über das Amtsblatt wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Buchstabe d

aufgehoben

§ 4 Buchstabe a

Die Publikationspreise sind zu entrichten für:

- a. die Veröffentlichung von Vorladungen, Urteilen, Verschollenerklärungen, Namensänderungen, Versteigerungen, Konzessionsgesuchen usw. durch die Zentral- und Bezirksverwaltung sowie die richterlichen Behörden,

II.

Die Dienstordnung vom 23. Oktober 1984² der Sicherheitsdirektion wird wie folgt geändert:

§ 1 Buchstabe a Ziffer 5

In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:

- a. im Bereich des Justizwesens:
 5. Kindes- und Erwachsenenschutz,

¹ GS 27.607, SGS 106.11

² GS 28.710, SGS 145.11

§ 12 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer 3

Der Bezirksschreiberei Arlesheim sind überdies zugeordnet:

- a. die Zivilrechtsabteilung 1, bestehend aus den Ressorts:
 3. Kindes- und Erwachsenenschutz

§ 12a Buchstabe a Ziffern 5 und 6

aufgehoben

III.

Die Verordnung vom 19. Dezember 2000¹ zum Personalgesetz (Personalverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 55a Buchstabe d

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons können nicht in Gemeindebehörden oder Kontrollorganen Einsitz nehmen, wenn deren Aufgaben mit den Funktionen beim Kanton unvereinbar sind. Als unvereinbar gelten insbesondere:

- d. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde:
 1. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Sicherheitsdirektion
 2. die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Zivilrecht der Sicherheitsdirektion

IV.

Die Verordnung vom 23. März 2010² über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen wird wie folgt geändert:

§ 16

aufgehoben

V.

Die Verordnung vom 30. November 2004³ zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVGBL) wird wie folgt geändert:

§ 23

aufgehoben

¹ GS 33.1471, SGS 150.11

² GS 37.44, SGS 158.12

³ GS 35.327, SGS 175.11

VI.

Die Verordnung vom 15. Januar 2002¹ über die Kosten des Straf- und Massnahmenvollzugs sowie von Untersuchungsgefangenen wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe b

² Sie legt die Ansätze für die Berechnung der Kostenanteile fest:

- b. die gemäss Artikel 380 des Schweizerischen Strafgesetzbuches² der verurteilten Person oder, falls diese minderjährig ist, ihren Eltern oder anderen Kostenträgern überbunden werden können;

VII.

Die Regierungsratsverordnung vom 18. Dezember 1984³ über den Informationsaustausch der Gemeinden und Bezirksschreibereien mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung wird wie folgt geändert:

§ 5 Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

Ernennt eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für eine Person, die Grundeigentum hat, einen Beistand, dem die Aufgabe der Verwaltung des Grundeigentums obliegt, oder ernennt sie einen Vormund, so teilt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dies der BGV und dem zuständigen Grundbuchamt mit.

VIII.

Die Verordnung vom 9. November 2004⁴ über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 6 erster Satz

⁶ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie das Zeugnis zur Kenntnis genommen haben.

§ 11 Absatz 1

¹ Bei provisorischer Beförderung oder provisorischer Aufnahme wird den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler ein Zwischenbericht in der Mitte des Semesters abgegeben.

¹ GS 34.399, SGS 261.31

² SR 311

³ GS 28.805, SGS 350.12

⁴ GS 35.273, SGS 640.21

§ 13 Information

Die Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers oder die Schülerin oder der Schüler erhalten auf Verlangen von den Lehrerinnen und Lehrern Auskunft über die Leistungsbeurteilung, das Zustandekommen der Noten sowie über die Beurteilung des Lern-, Arbeits- und Sozialverhaltens.

§ 53 Absatz 2

² Die freiwillige Wiederholung kann auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers von der Schulleitung in der Regel auf Semesterbeginn bewilligt werden.

§ 57 Absatz 2

² Die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler richten ein schriftliches Gesuch an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer.

IX.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für die Sonderschulung wird wie folgt geändert:

§ 8 Absätze 1, 1^{bis} und 3

¹ Gesuche für Massnahmen zur integrativen Schule, soweit diese über eine Beratung hinausgehen, sowie für den Unterricht in Sonderschulen sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler mit der Empfehlung der Abklärungsstelle an das Amt für Volksschulen einzureichen.

^{1 bis} Gesuche für den Unterricht in stationären Einrichtungen sind vor Beginn der Massnahme durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler mit der Empfehlung der Abklärungsstelle an das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote einzureichen.

³ Bei Massnahmen zur integrativen Schulung, soweit diese über eine Beratungsleistung hinausgehen, ist dem Antrag der Erziehungsberechtigten oder demjenigen der volljährigen Schülerinnen und Schüler eine Stellungnahme der zuständigen Schulleitung am Wohnort der Schülerin oder des Schülers anzufügen.

§ 16 Absatz 2 Einleitungssatz

² Über Gesuche zur Übernahme von Transportkosten entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler:

¹ GS 34.1018, SGS 640.71

X.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert:

§ 72 Buchstabe d

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- d. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen für Schülerinnen und Schüler der Primarschule mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 72a Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 2

¹ Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung für Schülerinnen und Schüler der Primarschule einen befristeten Schulausschluss bis zu acht Wochen anordnen. Dabei gilt:

- d. Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

XI.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003² für die Sekundarschule wird wie folgt geändert:

§ 53 Buchstabe e

Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen:

- e. Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu acht Wochen mit gleichzeitiger Information der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

§ 53a Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2

¹ ... Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde an.

² Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.

¹ GS 34.947, SGS 641.11

² GS 34.968, SGS 642.11

XII.

Die Verordnung vom 16. März 2004¹ über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Der Schulrat, die Schulleitung und die Lehrerinnen und Lehrer können minderjährige Schülerinnen und Schüler zu einem Erstgespräch zuweisen.

XIII.

Die Verordnung vom 9. Februar 1999² zum Polizeigesetz wird wie folgt geändert:

§ 11 Buchstabe a

Als Polizeiaspirant oder Polizeiaspirantin kann in die Polizeischule aufgenommen werden, wer:

- a. handlungsfähig ist;

XIV.

Die Verordnung vom 18. Dezember 2007³ zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Zur Einreichung des Anmeldeformulars befugt sind die oder der Rentenberechtigte, die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister sowie die Sozialhilfebehörden und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

XV.

Die Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001⁴ wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 1

¹ Die Sozialhilfebehörden teilen jede ergangene Unterstützungsverfügung innert

¹ GS 35.51, SGS 645.31

² GS 33.605, SGS 700.11

³ GS 36.471, SGS 833.11

⁴ GS 34.262, SGS 850.11

zwei Wochen dem Amt mit und ergänzen sie mit Angaben über die Personalien, den Familienstand, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die Nationalität und den Aufenthaltsstatus sowie über allfällige familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Grundmeldung).

§ 28 Absatz 1

¹ Die Sozialhilfebehörden teilen jede ergangene Verfügung über Überbrückungshilfen innert zwei Wochen dem Amt mit und ergänzen sie mit Angaben über die Personalien, den Familienstand, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die Nationalität und den Aufenthaltsstatus sowie über allfällige familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge.

XVI.

Die Verordnung vom 25. September 2001¹ über die Bevorschussung und die Vollstreckungshilfe für Unterhaltsbeiträge (BVV) wird wie folgt geändert:

§ 2 Buchstabe a

Dem Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder sind beizulegen:

- a. das rechtskräftige Urteil oder die rechtskräftige Genehmigung des Unterhaltsvertrages durch die Kindesschutzbehörde,

§ 5 Buchstabe a

Dem Gesuch um Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen sind beizulegen:

- a. das rechtskräftige Urteil oder die rechtskräftige Genehmigung des Unterhaltsvertrages durch die Kindesschutzbehörde,

XVII.

Die Verordnung vom 25. September 2001² über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3

³ Ist die aufgenommene Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist sie beim Heimeintritt verständlich und angemessen über die persönlichen Rechte sowie über die zuständige Aufsichtsbehörde zu orientieren.

¹ GS 34.275, SGS 850.12
² GS 34.278, SGS 850.14

§ 6 Einleitungssatz, Buchstaben a und b

Einer Bewilligung bedürfen:

- a. privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Institutionen oder Abteilungen davon, die regelmässig minderjährigen Personen entgeltliche oder unentgeltliche Erziehung, Pflege oder Betreuung tags- oder nachtsüber gewähren;
- b. Familien oder familienähnliche Wohngemeinschaften, die mehr als drei minderjährigen Personen entgeltliche oder unentgeltliche Erziehung, Pflege oder Betreuung tags- und nachtsüber gewähren;

§ 7 Absatz 1

¹ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der eigenössischen Pflegekinderverordnung¹ ist für die Bewilligung und die Aufsicht eines Heims für Kinder und Jugendliche das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (kurz: Amt).

§ 8a Bewilligungspflicht bei minderjährigen Personen und Erwachsenen

Einzelpersonen, Familien oder familienähnliche Wohngemeinschaften, die mehr als vier nichtverwandten minderjährigen Personen und Erwachsenen zusammen entgeltliche oder unentgeltliche Pflege und Betreuung tags- oder nachtsüber gewähren, bedürfen einer Bewilligung, sofern sie nicht aufgrund der §§ 6 oder 8 im Besitze einer Bewilligung sind.

XVIII.

Die Verordnung vom 5. September 2006² über die Kinder- und Jugendhilfe wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten, inländischen oder benachbarten ausländischen Wohnheimen, sofern die Unterbringung fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist.

§ 16 Absatz 1

¹ Der Kanton gewährt Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton in anerkannten

¹ SR 211.222.338
² GS 35.971, SGS 850.15

ten, inländischen Pflegefamilien, Fachpflegefamilien und Pflegefamilien für Sofortaufnahmen, sofern die Aufnahme fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder kindesschutzrechtlich angeordnet ist.

§ 20 Titel

Beiträge für Volljährige (§ 28 Abs. 2 SHG)

§ 20 Einleitungssatz

Als wichtige Gründe für die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus gelten insbesondere:

§ 21 Absatz 2

² Es stützt sich inhaltlich auf die Indikation oder die kindesschutzrechtliche oder jugendstrafrechtliche Anordnung ab.

§ 22 Buchstabe b

aufgehoben

§ 23 Titel

Kindesschutzrechtliche und jugendstrafrechtliche Anordnungen (§ 28 Abs. 2 SHG)

§ 23 Absatz 1

¹ Kindesschutzrechtliche Anordnungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. die durch die Kindesschutzbehörde gestützt auf Artikel 310 ZGB¹ gegenüber Minderjährigen angeordneten Unterbringungen,
- b. die durch die Kindesschutzbehörde gestützt auf Artikel 327c Absatz 3/Artikel 428 Absatz 1 ZGB oder durch den Vormund gestützt auf Artikel 327c Absatz 1 ZGB gegenüber bevormundeten Minderjährigen angeordneten Unterbringungen,
- c. die durch das Gericht gestützt auf Artikel 315a Absatz 1 ZGB gegenüber Minderjährigen angeordneten Unterbringungen.

§ 24 Absatz 1

¹ Die Unterhaltspflichtigen sowie die volljährigen Jugendlichen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft sowie mit zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen an den Beiträgen gemäss den §§ 13 und 16 zu beteiligen.

¹ SR 210

§ 27 Absatz 2

² Das Amt verfügt die Kostenbeteiligungen und zieht sie bei den Unterhaltspflichtigen bzw. bei den volljährigen Jugendlichen ein.

XIX.

Die Verordnung vom 25. September 2001¹ über die Alkohol- und Drogentherapien (ADV) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2

² Sie regelt zudem die kindesschutzrechtlich angeordneten Drogentherapien.

§ 7 Absatz 1

¹ Die Aufwendungen für stationäre, freiwillige oder kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien sind von den Betroffenen oder ihren Unterhaltspflichtigen zu tragen.

Untertitel nach § 14

III. Kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien

§ 15 Begriffsbestimmung

Kindesschutzrechtlich angeordnete Drogentherapien im Sinne dieser Verordnung sind:

- a. die durch die Kindesschutzbehörde gestützt auf Artikel 310 ZGB² gegenüber Minderjährigen angeordneten Unterbringungen in Form von Drogentherapien,
- b. die durch die Kindesschutzbehörde gestützt auf Artikel 327c Absatz 3/Artikel 428 Absatz 1 ZGB gegenüber bevormundeten Minderjährigen angeordneten Unterbringungen in Form von Drogentherapien.

§ 16 Anordnung

Vor der kindesschutzrechtlichen Anordnung einer Drogentherapie ist eine Fachperson anzuhören, die gemäss § 13 zur Indikationsstellung ermächtigt ist.

§ 16a Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Das Gesuch um Unterstützung einer kindesschutzrechtlich angeordneten Drogentherapie muss enthalten:

¹ GS 34.284, SGS 901.41

² SR 210

§ 16a Absatz 1 Buchstabe b

b. die Anordnung der Kindesschutzbehörde,

XX.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft

Liestal, 4. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann